

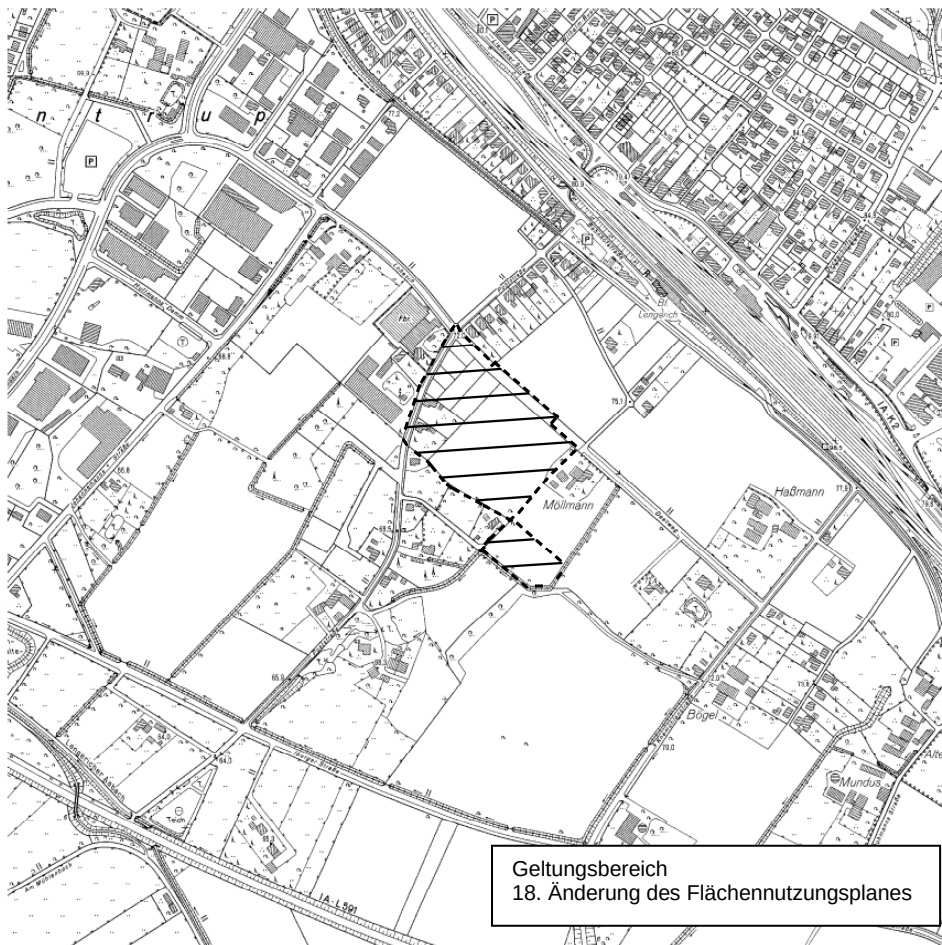
1. Bekanntmachung vom 29.09.2017 der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lengerich

Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Lengerich beschließt über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und fasst für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht den Feststellungsbeschluss."

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lengerich wurde der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung vom 18.09.2017 – Az.: 35.02.01.700-010/2017.0001 hat die Bezirksregierung Münster gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) die vom Rat der Stadt Lengerich am 30.05.2017 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



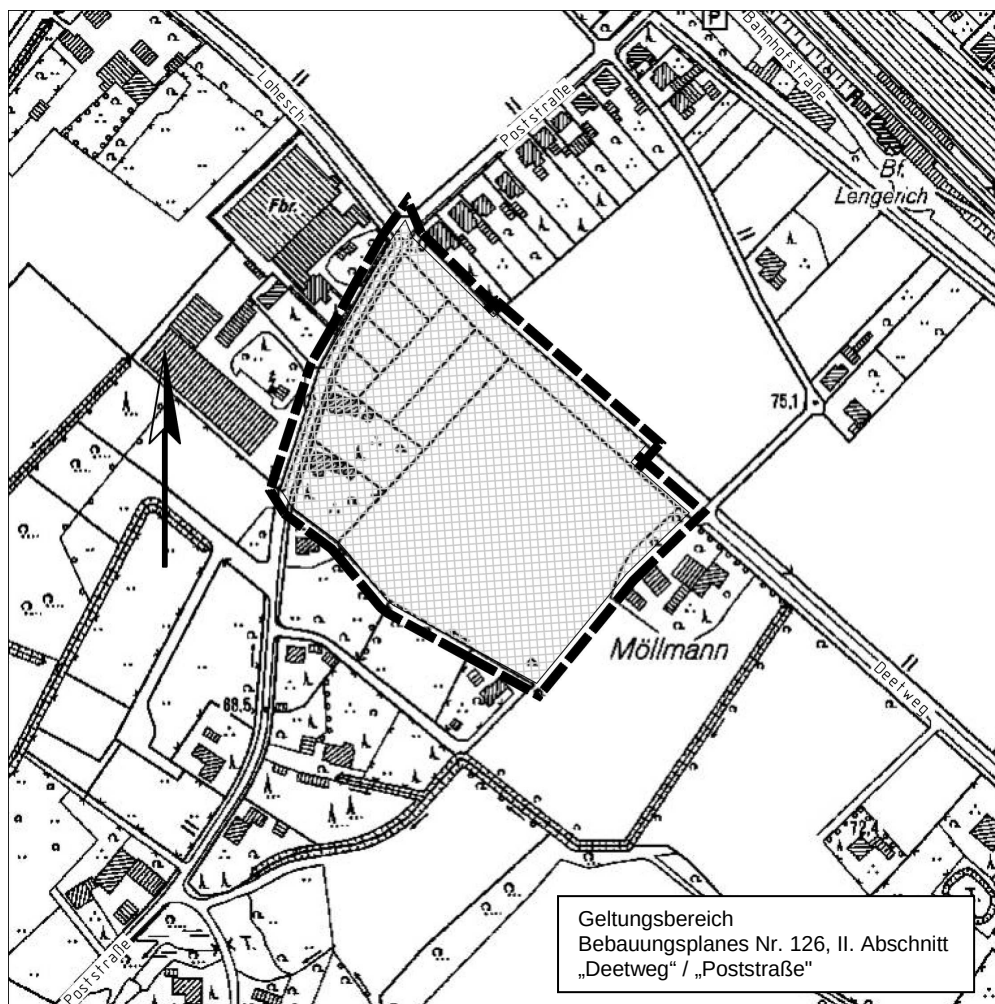
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126, II. Abschnitt "Deetweg" / „Poststraße" der Stadt Lengerich: Bekanntmachung vom 29.09.2017 des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Lengerich beschließt über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126, II. Abschnitt und den Bebauungsplan Nr. 126, II. Abschnitt einschließlich Umweltbericht und Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung."

Ziel der Planung ist, durch die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe zu schaffen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 126, II. Abschnitt „Deetweg“ / „Poststraße" ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der Bebauungsplan 126, II. Abschnitt „Deetweg“ / „Poststraße" der Stadt Lengerich einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung liegen im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Lengerich, Tecklenburger Straße 4, Zimmer 508, während der allgemeinen Dienstzeiten, und zwar

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Pläne einschließlich der beigefügten Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1.) Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung nach § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen.

2.) Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3.) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB werden die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 126, II. Abschnitt „Deetweg“ / „Poststraße“ der Stadt Lengerich, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 126, II. Abschnitt „Deetweg“ / „Poststraße“ der Stadt Lengerich in Kraft.

49525 Lengerich, 29.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Möhrke